



Inhaltsverzeichnis

Seite

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Jena	158
Beschlüsse des Stadtrates	159
Sprachförderung in Jenaer Kindertagesstätten	159
Öffentliche Bekanntmachungen	160
Ausschusssitzungen	160
Öffentliche Ausschreibungen	160
Sanierungsgebiet Unteraue, Ausbau „Alte Wiesenstraße“ in Jena	160

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 9. Mai 2013 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 16. Mai 2013)

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, Füttern von Katzen und Tauben, wildes Plakatieren und offene Feuer im Freien in der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Jena als Ordnungsbehörde folgende Änderungen vorstehender Verordnung:

1. Änderung des Titels der Verordnung in:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Jena

2. Änderung des § 13 Tierhaltung in:

§ 13 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden.

(2) Wer Hunde, giftige Tiere, Nutztiere oder sonstige Tiere, von denen besondere Gefahren ausgehen können, außerhalb von Zwingern oder Stallungen frei hält, hat dafür zu sorgen, dass sie Einfriedungen nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können.

(3) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

(4) Wer Hunde führt, hat zu verhindern, dass das Tier Personen oder Tiere ausdauernd anbellt oder sie anspringt.

(5) In Grün- und Parkanlagen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.
Im Bereich der Fußgängerzonen einschließlich des Marktplatzes, in verkehrsberuhigten Bereichen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen sind Hunde stets an einer reißfesten, höchstens 1,20 m langen Leine zu führen. Die Person, die den Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen. Bissige Hunde müssen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden und einen bissicheren Maulkorb tragen.

(6) Jeder Hundehalter hat sicherzustellen, dass Hunde in den in Absatz 3 genannten Bereichen nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu halten. Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Sie darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von

dem Hund ausgehen kann.

(7) Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarken mitzuführen und den Beauftragten der Stadt Jena auf Verlangen vorzuzeigen.

(8) Die Regelung des Absatzes 5 gelten nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Blindenführhunde. Für Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und ausgebildete Jagdhunde gelten die nach dieser Verordnung bestimmten Anleinplichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.

(9) Katzenhalter/innen, die ihre Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen die weniger als 5 Monate alt sind.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(10) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargestellt wird.

(11) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet und haben die dazu erforderlichen Vorrichtungen stets mitzuführen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

3. Änderungen im § 21 Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

22. § 13 Abs. 1 Tiere nicht so hält, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt oder Personen nicht belästigt werden;

23. § 13 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass diese Tiere Einfriedungen nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können;

24. § 13 Abs. 3 Hunde unbeaufsichtigt herumlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitführt oder in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt;

25. § 13 Abs 4 nicht verhindert, dass das Tier Personen oder Tiere ausdauernd anbellt oder sie anspringt;

26. § 13 Abs. 5, Satz 1 Hunde in Grün- und Parkanlagen nicht an der Leine führt;

27. § 13 Abs. 5, Satz 2 im Bereich der Fußgängerzonen einschließlich des Marktplatzes, in verkehrsberuhigten Bereichen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen Hunde nicht an einer reißfesten, höchstens 1,20 m langen Leine führt;

28. § 13 Abs. 5, Satz 3 einen Hund führt, obwohl er nicht jederzeit in der Lage ist, sein Tier körperlich zu beherrschen;

29. § 13 Abs. 5, Satz 4 einen bissigen Hund auf Straßen und öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier nicht stets an der Leine und ohne bissicheren Maulkorb führt

30. § 13 Abs. 7 die Hundesteuermarke nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorzeigt;
 31. § 13 Abs. 9 Katzen Zugang ins Freie gewährt die nicht kastriert sind;
 33. § 13 Abs. 11 Satz 2 die Verunreinigung nicht sofort beseitigt;
 Nachfolgende Nummerierungen werden angepasst.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Jena (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 23 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, Füttern von Katzen und Tauben, wildes Plakatieren und offene Feuer im Freien in der Stadt Jena vom 12.06.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 31/07, S. 246 außer Kraft.

ausgefertigt:
 Jena, den 06.05.2013

Stadt Jena
 DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
 (Oberbürgermeister)

Beschlüsse des Stadtrates

Sprachförderung in Jenaer Kindertagesstätten

- beschl. am 20.03.2013; Beschl.-Nr. 13/1948-BV

001 Das kommunale Programm „Vielfalt ist unsere Stärke“ wird mit seiner Koordinationsfunktion in den Jahren 2013 und 2014 weitergeführt. Dafür werden im Haushaltsplan 2013 die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Bereits seit 2007 engagiert sich die Stadt Jena im Bereich der frühkindlichen Sprachförderung. Mit dem Programm „Sprachfuchse“ legte die Stadt die Grundlagen für eine gezielte Sprachförderung von Kindern mit Migrationshintergrund und Kindern mit Sprachentwicklungsverzögerungen. Das Projekt leistete ebenfalls Aufbauarbeit in der interkulturellen Elternarbeit. Durch die neue Förderstruktur des Bundes (Frühe Chancen – Schwerpunkt-kitas Sprache und Integration) konnten in Jena ab 2011 elf KiTas mit jeweils einer 0,5 VbE Personalstellen geför-

dert werden, um Sprachförderung insbesondere bei Kindern unter drei Jahren umzusetzen.

Gleichzeitig wurde das kommunale Programm in seiner Zielrichtung verändert: neben drei zusätzlich zum Bund geförderten KiTas wurde die Koordination aller (14) beteiligten KiTas durch eine kommunal angesiedelte 0,5 VbE Stelle realisiert. Eine Steuerungsgruppe „Sprache und Integration“, bestehend aus Trägervertretern und der Verwaltung begleitete kontinuierlich ehrenamtlich die Entwicklung und unterstützte die Koordination und Fachberatung bei der strategischen Ausrichtung. Mit dieser Neudefinition der kommunale Aufgabe wurde das Ziel verfolgt, alle beteiligten KiTa interkulturell zu öffnen, eine Implementierung im KiTa Team zu fördern und die Weiterbildung bzw. den Fachaustausch zwischen den Fachkräften sicherzustellen.

Die Evaluation von ORBIT e.V. im Jahr 2012 sowie Erfahrungen aus anderen Kommunen zeigen, dass die Nachhaltigkeit von Sprachförderprogrammen und Strategien zur interkulturellen Öffnung entscheidend von der Adaption der Ziele vom Gesamtteam der KiTa abhängen.

Die Evaluation zeigt im Einzelnen:

- Bei den Kindern kommt die Sprachförderung an. Alle Kinder werden einbezogen.
- Die Erzieher/innen profitieren von der fachlichen Weiterentwicklung und den festen Ansprechpartnern in der Kita.
- Der Kontakt zu Eltern mit Migrationshintergrund hat sich verbessert.
- Eltern fühlen sich in der Förderung ihrer Kinder kompetenter beraten.
- Der langfristig wirkende Prozess der Interkulturellen Sensibilisierung ist angestoßen wurden.

Neben diesen deutlichen Erfolgen des Bundes- und Kommunalprogramms konnte die Evaluation herausarbeiten:

- dass die Koordination auf städtischer Ebene als gewinnbringend erlebt wird,
- die Vernetzung zwischen den Kitas des Bundesprogramm durch die Koordination erst ermöglicht wird (z.B. Hospitationen)
- die fachliche Entwicklung (z.B. Weiterbildungen) bedarfsgerecht und abgestimmt durch die Koordination sichergestellt wird

Die Anbindung der spezifischen Deutsch als Zweitsprachekompetenzen an die Fachberatung des Jugendamtes hat sich bewährt und kann aus den Personalressourcen der Fachberatung nicht sichergestellt werden.

Fazit:


Eine Verbesserung der sprachlichen Förderung im frühkindlichen Bereich sowie erfolgreiche Übergänge in Schule gerade für Kinder mit Migrationshintergrund bedürfen einer sprachsensiblen Erziehung, qualifizierten Sprachförderung, Elternarbeit und interkulturellen Ausrichtung von Kindertagesstätten. Durch die Multiplikatoren/innen an den Kitas wurden im kommunalen und Bundesprogramm fachliche und personelle Voraussetzungen hierfür geschaffen. Mittelfristig muss das Ziel ein, dass die durch sie angestoßenen Prozesse, Methoden und Kompetenzen ins Gesamtkonzept einer Einrichtung einfließen, Teil der pädagogischen Konzeption werden und im Gesamtteam verankert werden. Damit wird es in Zukunft möglich sein, dass frühkindliche Sprachförderung ohne zusätzliche personelle Ressourcen selbstverständlicher Teil des pädagogischen Kita-Alltags ist. Dies gelingt jedoch nur einhergehend mit entsprechenden gesamtstädtischen Zielstellungen (und Anforderungen), Managementstrategien, gezielter Qualifikation, Weiterbildung, Er-

fahrungsaustausch und Evaluation. Dies kann nur durch eine gemeinsame Koordination erreicht werden. Andernfalls drohen umfangreich investierte Ressourcen zu verpuffen.

Die frühkindliche Sprachförderung an Kitas ist im Integrationskonzept, welches 2008 durch den Stadtrat verabschiedet wurde, verankert. Der „AK Kinder“ im neu gegründeten Jenaer Integrationsbündnis beschäftigt sich intensiv mit diesem Thema.

Die Umsetzung (und damit ihr Erfolg) sollte nicht mit Blick auf Konsolidierungszwänge und jetzt (noch) vorhandene Bundesmittel für Einzelförderung von Kitas aus der Hand gegeben werden. Vielmehr gilt es diese Ressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zielführend und abgestimmt einzusetzen. Die Bereitschaft der im Programm partizipierenden Einrichtungen ist – das hat die Evaluation gezeigt – in jedem Falle gegeben.

Öffentliche Bekanntmachungen

 JENA <small>LICHTSTADT.</small>	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 22.05.2013, 18:30 Uhr, findet im kleinen Beratungsraum des Kommunalservice Jena, Löbstedter Str. 68, die nächste Sitzung des Werkausschusses des Kommunalservice Jena statt.</p> <p><i>Tagesordnung öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Tagesordnung 8. Protokollkontrolle 9. Quartalsbericht 1. Quartal 2013 10. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am 23.05.2013, 17:00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 3. Protokollkontrolle 4. Gartenentwicklungskonzept, Teil Entwicklungsperspektiven und zeitliche Umsetzung 5. Tariffortschreibung 2014 des Verbundtarifes Mittelhüringen (VMT) 6. Verbot des Einsatzes von Streusalz beim Winterdienst auf Gehwegen 7. Ersatzneubau von 2 Fußgängerbrücken in Jena-Maua Ortslage 8. Maßnahme zur Umsetzung der EU – WRRL: Ökologischer Gewässerausbau der Leutra 2 in Jena-Maua 9. Bahnhofsareal Göschwitz 10. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Öffentliche Ausschreibungen

 kommunal service jena <small>EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA</small>	Öffentliche Ausschreibung
---	--

Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Eigenbetrieb Kommunalservice Jena (Tel.: 03641 49890), schreibt folgende Bauleistung auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibung) und auf www.bund.de unter der Kennziffer: 677082 öffentlich aus.

Vorhabenbezeichnung:

Sanierungsgebiet Unteraue, Ausbau „Alte Wiesenstraße“ in Jena

Art des Vorhabens:

Ausführung von Bauleistung, Straßenbau, Straßenbeleuchtung